

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00514 vom 5. November 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00514

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00514 du 5 novembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00514 del 5 novembre 2009

Regeste

Massnahme nach Gewaltschutzgesetz | Verlängerung eines Rayon- und Kontaktverbots aufgrund von Stalking. [Die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 wurde 2008 geschieden. Im Juni 2009 sistierte die Vormundschaftsbehörde das Besuchsrecht des Beschwerdeführers zum gemeinsamen Sohn. Im September 2009 betrat der Beschwerdeführer eine Bar, in der die Beschwerdegegnerin 2 arbeitete, und verliess das Lokal erst wieder, nachdem der Geschäftsführer die Polizei gerufen hatte. Die Polizei ordnete Gewaltschutzmassnahmen an, weil sie es als glaubhaft erachtete, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 Stalking betreibt. Vor Verwaltungsgericht wehrt sich der Beschwerdeführer gegen das vom Haftrichter um 3 Monate verlängerte Verbot, den Wohn- und Arbeitsort der Beschwerdegegnerin 2 zu betreten sowie sie und - bis zur Neuregelung des Besuchsrechts - den gemeinsamen Sohn zu kontaktieren.] Nichteintreten auf den Antrag des Beschwerdeführers, das Kontaktverbot zu seinem Sohn aufzuheben: Während der Geltung der (zivilrechtlichen) Sistierung des Besuchsrechts hat der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des (gewaltschutzrechtlichen) Kontaktverbots (E. 1.3). Dem Haftrichter steht ein relativ grosser Beurteilungsspielraum zu, weshalb das Verwaltungsgericht die vorinstanzliche Würdigung mit Zurückhaltung beurteilt (E. 4.1). Der Schluss des Haftrichters, der Beschwerdeführer habe die Beschwerdegegnerin 2 mehrfach auf eine Weise belästigt, die sie in ihrer psychischen Integrität verletzte, ist nicht zu beanstanden. Dem steht auch ein 2007 erfolgter Freispruch des Beschwerdeführers von strafrechtlichen Vorwürfen nicht entgegen (E. 4.2). Ebenfalls zu Recht bejahte der Haftrichter die Glaubhaftmachung einer fortbestehenden Gefährdung der Beschwerdegegnerin 2 (E. 4.3). Die angeordneten Gewaltschutzmassnahmen erscheinen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht verhältnismässig, zumal von einem bloss geringfügigen Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers auszugehen ist (E. 4.4). Abweisung der Beschwerde (E. 4.5). Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung: Fehlender Nachweis der Mittellosigkeit (E. 6.4). Gutheissung des Gesuchs der Beschwerdegegnerin 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (E. 7.2). Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 geltend gemachten Auslagen für Zeitaufwand und Fotokopien erscheinen gerechtfertigt (E. 7.3).

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2009.00514 Entscheid der 3. Kammer vom

E. 3.1

Der Haftrichter war zum Schluss gekommen, die Schutzmassnahmen seien zu verlängern, da der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft erscheine. Der Beschwerdeführer sei am 1. September 2009 zusammen mit seiner heutigen Ehefrau und einem Kollegen in der Bar J in I erschienen, in der die Beschwerdegegnerin 2 arbeite. Trotz entsprechender Aufforderung durch sie und ihren Chef hätten die drei Personen die Bar erst nach Aufbieten der Polizei verlassen. Es sei anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer damals bewusst gewesen sei, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 durch seine Anwesenheit bedroht gefühlt habe. Das Aussageverhalten der Beschwerdegegnerin 2 sei konsistent. Sie habe glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer auch an ihrem früheren Arbeitsort im Restaurant K immer wieder aufgetaucht sei und dass er das Rayonverbot kurz nach Erlass der Gewaltschutzmassnahmen missachtet habe. Sodann sei davon auszugehen, dass die mehrfachen Wohnsitzwechsel der Beschwerdegegnerin 2 auf das belästigende Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen seien. Der Umstand, dass das Besuchsrecht zum Sohn sistiert worden sei, stelle ein Indiz dafür dar, dass sich der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 annähern wolle, um über sie mit dem Sohn in Kontakt zu treten. Insgesamt spreche das Verhalten des Beschwerdeführers dafür, dass er das Bedürfnis der Beschwerdegegnerin 2 nach Ruhe nicht respektiere. Es sei von einem subtilen Stalking auszugehen, das als häusliche Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes zu werten sei. Ein Fortbestand der Gefährdung erscheine ebenfalls glaubhaft: Der Beschwerdeführer könne offenbar nicht akzeptieren, dass er das Besuchsrecht zu seinem Sohn über einen behördlichen Beistand wahrzunehmen habe. Termine mit dem Beistand nehme er nicht wahr und räume selber sinngemäss ein, dass er das Vertrauen in die Behörden verloren habe. Unter diesen Umständen sei zu befürchten, dass er das Besuchsrecht „in Eigenregie“ zu regeln versuche und sich der Beschwerdegegnerin 2 erneut annähern würde, um den Sohn sehen zu können. Die Anordnung eines Rayon- und Kontaktverbots sei demnach erforderlich, um zu verhindern, dass die Beschwerdegegnerin 2 weiterhin in ihrer psychischen Integrität verletzt werde. Die maximal mögliche Verlängerungsdauer von drei Monaten erscheine gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 immer wieder – wenn auch nicht ohne Unterbruch – belästigt habe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, er habe keine häusliche Gewalt ausgeübt, und es sei kein Fortbestand einer Gefährdung glaubhaft gemacht worden. Als er am 1. September 2009 in Begleitung seiner Ehefrau und eines Kollegen die Bar J betreten habe, sei ihm nicht bewusst gewesen, dass seine Ex-Frau (die Beschwerdegegnerin 2) dort arbeite. Es habe kein Grund bestanden, die Bar J sofort wieder zu verlassen, denn es sei weder ihm noch seinen Begleitern verboten gewesen, sich in dieser Bar aufzuhalten. Der Barbetreiber sei indessen der irrigen Auffassung gewesen, dass sich der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 nicht auf weniger als 200 Meter nähern dürfe. Dies, obwohl die Beschwerdegegnerin 2 gewusst habe, dass gegenüber dem Beschwerdeführer damals weder ein Rayon- noch ein Kontaktverbot bestand. Dass der Beschwerdeführer das Lokal erst nach Eintreffen der Polizei verlassen habe, sei ihm nicht vorzuwerfen und deute auch in keiner Weise auf ein künftiges Fehlverhalten hin. Was frühere Vorfälle betreffe, habe der Haftrichter einseitig auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 abgestellt. Es stimme nicht, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 jemals nachgestellt habe und sie nicht in Ruhe lassen könne. Insbesondere habe er ihr am früheren Arbeitsort im Restaurant K nie einen Überraschungsbesuch abgestattet; er habe sich nur einmal mit Kollegen vor dem Restaurant aufgehalten, ohne zu wissen, dass die Beschwerdegegnerin 2

dort arbeite. Ferner habe er sich nach Erlass der Gewaltschutzmassnahmen auch nie auf dem vom Rayonverbot betroffenen Gebiet in H aufgehalten. Dass die Beschwerdegegnerin 2 mehrmals die Wohnung gewechselt habe, sei ihrem rein subjektiven Empfinden zuzuschreiben. Die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 seien nicht glaubhaft, denn sie spreche bloss in genereller Art von Verfolgungen, ohne Daten und nachvollziehbare Details zu nennen. Demgegenüber seien die Aussagen des Beschwerdeführers viel dichter und auch im emotionalen Gehalt nachvollziehbar. Es seien keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorhanden, sondern bloss diffuse Ängste und wenig plausible Behauptungen. Zu Unrecht habe der Haftrichter ferner den Umstand nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdegegnerin 2 dem Beschwerdeführer bereits im Jahr 2007 schwere Vorwürfe gemacht habe – und zwar im Rahmen eines Strafverfahrens, das schliesslich mit einem Freispruch des Beschwerdeführers und einer Entschädigungszahlung zu seinen Gunsten geendet habe. Falsch sei ausserdem der Schluss des Haftrichters, dass der Beschwerdeführer das Besuchsrecht zu seinem Sohn in Eigenregie zu regeln versuche. Nur ein einziges Mal habe er den Sohn ohne behördliche Einwilligung getroffen, nämlich kurz bevor er nach einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz nach F abreisen müsse und seinen Sohn zuvor noch habe sehen wollen. Der Sohn habe sich damals im Übrigen nicht etwa bei der Beschwerdegegnerin 2 befunden, sondern bei deren Mutter. Der Beschwerdeführer versuche bloss, seine väterlichen Ansprüche durchzusetzen, ohne aber die Beschwerdegegnerin 2 zu belästigen oder aggressiv vorzugehen. Dies rechtfertige keine Anordnung von Gewaltschutzmassnahmen, die einen schweren Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte und Bewegungsfreiheit darstellten. Das Rayonverbot sei zwar nicht „ausschweifend“ definiert worden, doch es führe dazu, dass er seinen Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur noch auf direktem Weg zurücklegen könne. Das Betretverbot mitten im Stadtzentrum von I – einer zentralen Einkaufsgegend – wirke in höchstem Mass einschränkend, und das Rayonverbot in H stelle zumindest einen erheblichen Grundrechtseingriff dar.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin 2 bringt vor, der Haftrichter sei zu Recht von einem Fortbestand der Gefährdung ausgegangen. Der Beschwerdeführer habe am 1. September 2009 durchaus gewusst, dass sie in der Bar J arbeite, und sie durch den Barbesuch bewusst belästigen wollen. Der Geschäftsführer der Bar J habe den Beschwerdeführer nicht etwa aufgrund eines vermeintlichen Rayonverbots aus dem Lokal gewiesen, sondern weil er gewusst habe, dass die Beschwerdegegnerin 2 in Anwesenheit des Beschwerdeführers nicht mehr hätte weiterarbeiten können. Kurz nach der polizeilichen Anordnung der Gewaltschutzmassnahmen, am 4. September 2009, sei der Beschwerdeführer erneut an ihrem Arbeitsort aufgetaucht und habe somit gegen das Rayonverbot verstossen. Was die früheren Vorfälle betreffe, habe die Beschwerdegegnerin 2 glaubhaft dargelegt, dass der Beschwerdeführer ihr seit längerem nachzustellen und aufzulauern versuche, obwohl sie sich vor ihm fürchte. Er habe sogar seine jetzige Ehefrau dafür eingesetzt, um ihre Wohnadresse ausfindig zu machen. Mehrfach habe er sie am früheren Arbeitsplatz im Restaurant K aufgesucht oder sich bei Arbeitsbeginn oder -ende vor dem Lokal aufgehalten. Die Kantonspolizei H habe schon zwei Mal aufgeboten werden müssen, weil der Beschwerdeführer das Besuchsrecht nicht mit dem Beistand vereinbaren wollen und am ehemaligen Wohnort der Beschwerdegegnerin 2 aufgetaucht sei. Das Verhalten des Beschwerdeführers zeige, dass die angeordneten Gewaltschutzmassnahmen auch künftig erforderlich seien, um ihn von ihrem Arbeits- und Wohnort fernzuhalten. Das Rayonverbot

sei zu ihrem Schutz nötig und stelle keinen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers dar. Das vom Verbot betroffene Gebiet sei eng begrenzt und die Stadt genügend gross, dass sich der Beschwerdeführer dort frei bewegen könne, ohne der Beschwerdegegnerin 2 zu begegnen.

4. 4.1 Im Zusammenhang mit der Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen ist dem Haftrichter ein relativ grosser Beurteilungsspielraum zuzugestehen. Zum einen kann sich der Haftrichter im Rahmen der persönlichen Befragung der Parteien einen umfassenden Eindruck von der Situation machen, während das Verwaltungsgericht aufgrund der Akten zu entscheiden hat. Zum anderen greift das Verwaltungsgericht nur im Fall von Rechtsverletzungen im Sinn von § 50 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ein, nicht aber bei blosser Unangemessenheit. Ferner gilt zu beachten, dass gemäss § 10 Abs. 1 GSG bereits die Glaubhaftmachung des Fortbestandes einer Gefährdung genügt. Demnach rechtfertigt sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung der vorinstanzlichen Würdigung (vgl. VGr, 3. September 2009, VB.2009.00422, E. 6, Internetpublikation vorgesehen auf www.vgrzh.ch).

4.2 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin 2 aufgrund der seit 2006 anhaltenden Streitigkeiten in einer emotional sehr belastenden Situation befinden. Dem Beschwerdeführer musste aufgrund des Strafprozesses 2007 und des Ehescheidungsverfahrens 2008 klar geworden sein, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 vor ihm fürchtet und dass sie es als bedrohlich auffassen musste, wenn er sich ihr ohne sachlichen Grund bewusst näherte und trotz entsprechender Aufforderung nicht wieder entfernte. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 in ihrer psychischen Integrität verletzt wurde, als der Beschwerdeführer am 1. September 2009 die Bar J, wo sie arbeitete, betrat und diese erst wieder verliess, nachdem der Geschäftsführer die Polizei gerufen hatte. Das Verhalten des Beschwerdeführers ist objektiv als massive Belästigung der Beschwerdegegnerin 2 einzustufen – selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschwerdeführer beim Betreten der Bar J noch nicht wusste, dass die Beschwerdegegnerin 2 in diesem Lokal tätig ist. Im Rahmen seines Ermessens durfte der Haftrichter aufgrund des Vorfalls vom 1. September 2009 schliessen, dass der Beschwerdeführer nicht dazu bereit sei, die Beschwerdegegnerin 2 in Ruhe zu lassen. Ebenso wenig zu beanstanden ist der Schluss des Haftrichters, der Beschwerdeführer sei bereits früher mehrmals in unmittelbarer Nähe der Beschwerdegegnerin 2 aufgetaucht. Der Beschwerdeführer räumt selber ein, dass er sich mit Kollegen einmal beim Restaurant K aufgehalten habe, als die Beschwerdegegnerin 2 noch dort gearbeitet hatte. Aufgrund des Vorfalls vom 1. September 2009 liegt der Schluss nahe, dass sich der Beschwerdeführer absichtlich beim Restaurant K aufhielt und im Wissen darum, dass sich die dort arbeitende Beschwerdegegnerin 2 dadurch belästigt fühlte. Der Beschwerdeführer bestreitet ferner auch nicht, dass er seinen Sohn einmal ohne die erforderliche Einwilligung des Besuchsrechtsbeistands in H aufgesucht habe. Auch wenn die Beschwerdegegnerin 2 damals nicht zugegen war, deutet das eigenmächtige Vorgehen des Beschwerdeführers darauf hin, dass er ihr Distanzbedürfnis nicht zu respektieren bereit war. Aufgrund der drei erwähnten Vorfälle erscheint die Aussage der Beschwerdegegnerin 2, der Beschwerdeführer sei auch in weiteren Fällen in ihrer unmittelbaren Nähe aufgetaucht, und sie habe deshalb mehrmals den Wohnort und einmal die Arbeitsstelle gewechselt, zumindest nicht unglaubhaft. Die Glaubhaftigkeit dieser Angaben wird auch nicht dadurch in Zweifel gestellt, dass der Einzelrichter im Rahmen des Strafurteils vom 20. Juni 2007 erheblich an mehreren Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 zweifelte und den Beschwerdeführer unter anderem aus diesem Grund freisprach: Zum einen sind im

vorliegenden Verfahren andere Vorwürfe zu beurteilen als im damaligen Strafprozess; zum anderen gelten im Strafverfahren ohnehin höhere beweisrechtliche Anforderungen als im Gewaltschutzverfahren. Insgesamt ist im vorliegenden Fall jedenfalls im Rahmen der eingeschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts der Schluss des Haftrichters nicht zu beanstanden, dass der Tatbestand der häuslichen Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b GSG erfüllt ist, da der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 mehrfach belästigt hat. 4.3 Nachdem es in der Vergangenheit mehrmals zu Belästigungen kam und von einer anhaltend grossen emotionalen Belastung auszugehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 in naher Zukunft erneut anzunähern versucht – sei es, um diese zu schikanieren, sei es, um trotz des momentan sistierten Besuchsrechts Kontakt zu seinem Sohn aufzunehmen. Unter diesen Umständen durfte der Haftrichter im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens davon ausgehen, dass ein Fortbestand der Gefährdung im Sinne von § 10 Abs. 1 GSG glaubhaft erscheine. 4.4 Das vom Haftrichter verlängerte Rayon- und Kontaktverbot stellt zwar unzweifelhaft einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers dar. Doch die angeordneten Massnahmen erweisen sich sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht als verhältnismässig. Die Verbote sind geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 weiterhin belästigt. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung häuslicher Gewalt überwiegt die privaten Interessen des Beschwerdeführers, sich in den vom Rayonverbot betroffenen Zonen aufzuhalten und die Beschwerdegegnerin 2 zu kontaktieren, bei Weitem. Das Betretverbot in H (L-Strasse – M-Strasse bis Höhe N-Strasse) bewirkt für den Beschwerdeführer kaum Einschränkungen; er gibt jedenfalls keine Gründe an, weshalb er sich während der Dauer des Rayonverbots dorthin begeben müsste. Aber auch das Betretverbot in I schränkt den Beschwerdeführer in seiner Bewegungsfreiheit lediglich geringfügig ein: Betroffen ist nur ein eng begrenztes Areal in unmittelbarer Nähe der Bar J, entlang der O-Strasse – P-Strasse – Q-Strasse – R-Strasse – Bahnlinie. Weder der Bahnhof von I noch die Altstadt befinden sich innerhalb des vom Betretverbot betroffenen Gebiets. Die Einkaufsmöglichkeiten des Beschwerdeführers werden – wenn überhaupt – nur in unwesentlichem Umfang eingeschränkt. Da der Beschwerdeführer im Stadtkreis S wohnt und in T arbeitet, tangiert das Rayonverbot auch seinen Arbeitsweg nicht. Als verhältnismässig erweist sich schliesslich auch das Kontaktverbot des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin 2, zumal er nach eigenen Angaben ohnehin nur an einer Kontaktaufnahme zu seinem Sohn, nicht aber zu seiner früheren Ehefrau interessiert ist. 4.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die vom Haftrichter angeordnete Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen als rechtmässig erweist, soweit dies im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist. Die Einwände des Beschwerdeführers sind unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Auferlegung der haftrichterlichen Verfahrenskosten an den unterliegenden Beschwerdeführer nicht zu beanstanden (§ 12 Abs. 2 GSG). Für das vorliegende Verfahren sind die Kosten ebenfalls dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin 2 hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Als angemessen erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1000.-.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung.

E. 6.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, er und seine heutige Ehefrau seien mittellos. Er arbeite erst seit wenigen Monaten und zu einem niedrigen Stundenlohn. Er sei auf Unterhaltsbeiträge gepfändet worden, die er nicht habe bezahlen können. Bereits im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung bewilligt worden. Der Beizug eines Anwalts sei nötig gewesen, da er sich selber nicht hätte ausreichend wehren können gegen die angeordneten Gewaltschutzmassnahmen, die mit massiven Einschränkungen verbunden seien.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer hat keine Dokumente eingereicht, um seine finanziellen Verhältnisse zu belegen. Im Rahmen der haftrichterlichen Befragung hatte er angegeben, pro Monat Fr. 2'600.- bis Fr. 2'900.- zu verdienen; seine Ehefrau arbeite als Verkäuferin bei Coop, wobei er nicht wisse, wieviel sie verdiene. Im haftrichterlichen Verfahren erhielt der Beschwerdeführer keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand; ob es sich im Eheschutz- und Scheidungsverfahren anders verhielt, geht aus den Akten nicht hervor. Aufgrund dieser mangelhaft substanziierten und nicht weiter belegten Angaben ist nicht dargetan, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer mittellos ist, sodass sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters abzuweisen ist.

E. 7.1

Das Gesuch der Beschwerdegegnerin 2 um unentgeltliche Prozessführung ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer auferlegt wurden (vgl. E. 5).

E. 7.2

Zu beurteilen bleibt der Antrag der Beschwerdegegnerin 2 auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters. Da die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, waren die Begehren der Beschwerdegegnerin 2 nicht offensichtlich aussichtslos im Sinne von § 16 Abs. 1 VRG. Das Nettoeinkommen der Beschwerdegegnerin 2 dürfte aufgrund der eingereichten Belege durchschnittlich rund Fr. 3'000.- pro Monat betragen. Demgegenüber liegen ihre ausgewiesenen monatlichen Fixkosten bei Fr. 2'285.25. Berücksichtigt man die weiteren hinzukommenden Lebenshaltungskosten sowie das fehlende Vermögen, so ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdegegnerin 2 im Sinne von § 16 Abs. 1 VRG auszugehen. Was die Frage betrifft, ob die Beschwerdegegnerin 2 in der Lage war, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG), muss Folgendes beachtet werden: Der Entscheid über die Geltung eines dreimonatigen Rayon- und Kontaktverbots war für die Beschwerdegegnerin 2 nicht von bloss unwesentlicher Bedeutung; es stellten sich Rechts- und Sachverhaltsfragen von einer gewissen Komplexität; die Beschwerdegegnerin 2 befand

sich aufgrund des Verfahrens in einer emotional belastenden Situation; die Gegenpartei war anwaltlich vertreten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass für die rechtsunkundige Beschwerdegegnerin 2 eine sachliche Notwendigkeit bestand, ihre Rechte über einen anwaltlichen Vertreter zu wahren (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 41). Das Gesuch der Beschwerdegegnerin 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist demnach gutzuheissen. In der Person von RA D ist ihr ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.

E. 7.3

Gemäss der Honorarnote, die vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 eingereicht wurde, belaufen sich die Anwaltskosten für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'974.20 (inkl. Mehrwertsteuer). Ausgewiesen ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden 16 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-; hinzu kommen Barauslagen für Fotokopien in der Höhe von Fr. 187.50 sowie die Mehrwertsteuernkosten. Der für das vorliegende Verfahren geltend gemachte Zeitaufwand und die ausgewiesenen Barauslagen erweisen sich als gerechtfertigt, und der Stundenansatz entspricht den Richtlinien des Obergerichts vom 13. März 2002, die vom Verwaltungsgericht analog angewendet werden. In Anwendung von § 13 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 (GebV VGr) hat das Verwaltungsgericht dem Rechtsvertreter demnach eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'974.20 auszurichten, woran die der Beschwerdegegnerin 2 zugesprochene Parteientschädigung anzurechnen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.